

Typ C

Stände aus überwiegend brennbaren Baustoffen

Zum Beispiel:

- Stände mit Holzkonstruktion
- Zelte deren Außenhaut keine Brandschutzqualität besitzt



Einzuhaltende Auflagen:

1. Die Stände und Zelte müssen zu Häuserfronten einen Abstand von mindestens 3 m aufweisen.
2. Offene Feuerstätten sind nicht zulässig.
3. Im Stand ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein Feuerlöscher PG 6 (Pulverlöscher), geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten.